

Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB) gem. §§ 2a, 13 VermAnlG der Berliner Energieagentur GmbH

Warnhinweis:
Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Datum: 17. Juni 2019

Datum der erstmaligen Erstellung: 05. Dezember 2018

Seit der erstmaligen Erstellung vorgenommene Aktualisierungen: 1

1	Art der Vermögensanlage	Nachrangdarlehen gem. § 1 Abs. 2 Nr. 4 VermAnlG. Die Nachrangdarlehen enthalten eine qualifizierte Rangrücktrittsklausel. Durch diese tritt der Anleger mit seiner Forderung auf Rückzahlung und Verzinsung des Nachrangdarlehens hinter die Ansprüche der anderen Gläubiger der Emittentin zurück, und zwar im Rang hinter die in § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO bezeichneten Forderungen anderer Gläubiger der Emittentin. Auf die Risikohinweise (unten Ziff. 5) wird verwiesen.
	Bezeichnung der Vermögensanlage	Nachrangdarlehen der Berliner Energieagentur GmbH „BHKW Engelmännweg“
2	Anbieterin der Vermögensanlage	Berliner Energieagentur GmbH, Französische Str. 23, 10117 Berlin
	Emittentin der Vermögensanlage	Berliner Energieagentur GmbH, Französische Str. 23, 10117 Berlin
	Geschäftstätigkeit der Emittentin	Als Energiedienstleistungsunternehmen berät die Emittentin insbesondere Betriebe, Institutionen und öffentliche Verwaltung über Maßnahmen zur rationellen Energieverwendung, zur umweltschonenden energetischen Modernisierung und beim Bau umweltschonender und effizienter Energieanlagen und plant, finanziert, realisiert und betreibt solche Vorhaben.
	Identität der Internet-Dienstleistungsplattform	www.meine-bea.de , betrieben durch die euco GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Josef Baur und Oliver Koziol, Corneliusstraße 12, 80469 München.
3	Anlagestrategie	Die Anlagestrategie besteht darin, über die Emittentin dezentrale Energieerzeugungsanlagen zu errichten und zu betreiben und aus dem Verkauf der produzierten Wärme und des produzierten Stroms Erträge zu erzielen.
	Anlagepolitik	Die Anlagepolitik besteht darin, zum Zwecke der Investition in Sachanlagen aus dem Segment der dezentralen Energieerzeugungsanlagen Nachrangdarlehen einzuwerben.
	Anlageobjekt	Mit dieser Vermögensanlage wird als Anlageobjekt die Errichtung und der Betrieb eines Blockheizkraftwerks im Innenhof der Wohnanlage Engelmännweg 12-22a, Auguste-Viktoria-Allee 76-78, Zobelitzstr. 42 in 13403 Berlin finanziert. Das Blockheizkraftwerk wurde im Mai 2019 in Betrieb genommen und versorgt mit einer elektrischen Leistung von 34 Kilowatt und einer thermischen Leistung von 78 Kilowatt 104 Wohneinheiten vor Ort kostengünstig mit Wärme und Strom.
4	Laufzeit der Vermögensanlage	Die Laufzeit des Nachrangdarlehens beginnt mit dem Vertragsschluss mit dem jeweiligen Anleger und ist bis 31.12.2028 befristet.
	Kündigung	Ein vorzeitiger Rücktritt vom Nachrangdarlehensvertrag ist vonseiten der Emittentin möglich, wenn der Anleger das Nachrangdarlehen nicht fristgerecht (d.h. innerhalb von zehn Bankarbeitstagen nachdem der Anleger von der Emittentin über die Annahme des Vertrags benachrichtigt wurde) erbringt und auch nach Nachfristsetzung nicht zur Einzahlung bringt. Sowohl die Emittentin, als auch der Anleger kann das Nachrangdarlehen mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende kündigen, frühestens jedoch zum 31.12.2023. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund gem. § 314 BGB bleibt für beide Parteien unberührt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Laufzeitende nicht zugemutet werden kann. Der Berechtigte kann nur innerhalb einer angemessenen Frist kündigen, nachdem er vom Kündigungsgrund Kenntnis erlangt hat. Jede Kündigung ist schriftlich gegenüber dem jeweils anderen Vertragspartner zu erklären.
	Konditionen der Zinszahlung	Der Anleger erhält vorbehaltlich des vereinbarten qualifizierten Rangrücktritts eine Verzinsung in Höhe von 2,0 % p.a. Der Zeitpunkt, zu dem die Einzahlung auf dem Konto der Emittentin gutgeschrieben ist, gilt als Wertstellungszeitpunkt. Die Verzinsung beginnt am folgenden Tag. Die Zinsen werden jeweils zum 31.12. eines Jahres ausbezahlt, erstmals zum 31.12.2019. Anleger, die ihre Vermögensanlage nicht kündigen (d.h. dass die Anlage bis zum 31.12.2028 gehalten wurde, oder die Emittentin das Darlehen gekündigt hat) erhalten als Ausschüttung einen einmaligen Endbonuszins i.H.v. 0,5 % ihres Zeichnungsbetrages pro Jahr der jeweiligen Laufzeit (d.h. bei zehnjähriger Laufzeit i.H.v. 5 %). Der Endbonuszins wird zum Ende der jeweiligen Laufzeit gewährt. Wird das Mindestemissionsvolumen (siehe Punkt 6 „Emissionsvolumen“) nicht erreicht, werden keine Zinsen gezahlt und kein Endbonuszins gewährt.
	Konditionen der Rückzahlung	Das Nachrangdarlehen wird an den Anleger vorbehaltlich des vereinbarten qualifizierten Rangrücktritts in Höhe des investierten Betrags zum 31.12.2028, oder, sofern eine wirksame Kündigung durch eine der Parteien erfolgt ist, zum jeweiligen Kündigungstermin zurückgezahlt. Wird das Mindestemissionsvolumen (siehe Punkt 6 „Emissionsvolumen“) nicht erreicht, werden die eingezahlten Beträge gem. den gesetzlichen Bestimmungen zurückerstattet.
5	Risiken	Die Gewährung des Nachrangdarlehens stellt in rechtlicher Hinsicht keine unternehmerische Beteiligung dar. Sie ist bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise jedoch mit einer unternehmerischen Beteiligung vergleichbar. Der Anleger ist gehalten, die Angaben in diesem VIB, insbesondere die nachfolgenden Risikohinweise, vor seiner Anlageentscheidung mit großer Sorgfalt zu lesen. In den nachfolgenden Risikohinweisen sind die wesentlichen mit der vorliegenden Vermögensanlage verbundenen Risiken benannt. Es können jedoch nicht sämtliche Risiken benannt und auch die benannten Risiken nicht abschließend erläutert werden.
	Maximalrisiko	Es besteht das Risiko des Totalverlusts des eingesetzten Kapitals. Für den Fall, dass der Anleger für die Investition in das Nachrangdarlehen ganz oder teilweise eine Fremdfinanzierung aufnimmt, besteht das Risiko, dass der Kapitaldienst der Fremdfinanzierung bedient werden muss, auch wenn keine Rückzahlungen oder Erträge aus dem Nachrangdarlehen generiert werden. Etwaige steuerliche Belastungen hat der Anleger aus seinem Vermögen zu begleichen, das nicht in das Nachrangdarlehen investiert ist. Die genannten Umstände können zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

	Prognoserisiko	Es besteht das Risiko, dass die Emittentin nicht den angestrebten unternehmerischen Erfolg erzielt. Es besteht insbesondere das Risiko, dass die Erträge aus dem Betrieb der dezentralen Energieerzeugungsanlagen, sowie die Erträge aus dem Beratungsgeschäft geringer ausfallen als angenommen. Es besteht auch das Risiko, dass der Betrieb von dezentralen Energieerzeugungsanlagen mit höheren Kosten verbunden ist als gegenwärtig angenommen. Dies kann dazu führen, dass der Anleger die Verzinsung oder die Rückzahlung der Nachrangdarlehen nicht, nicht in voller Höhe oder nicht zu dem vereinbarten Zeitpunkt erhält.
	Risiken aus dem qualifizierten Rangrücktritt	Bei dem Nachrangdarlehensvertrag handelt es sich um einen Darlehensvertrag mit einer qualifizierten Rangrücktrittsklausel. Der Anleger tritt hierdurch mit seiner Forderung auf Rückzahlung sowie auf Verzinsung des Nachrangdarlehens hinter die Ansprüche der anderen Gläubiger der Emittentin zurück, und zwar im Rang hinter die in § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO bezeichneten Forderungen anderer Gläubiger der Emittentin. Dies bedeutet, dass der Anleger im Insolvenzfall erst nach allen Fremdgläubigern der Emittentin befriedigt wird. Forderungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag können nur aus künftigen Gewinnen, einem etwaigen Liquidationsüberschuss oder aus einem die sonstigen Verbindlichkeiten der Emittentin übersteigenden freien Vermögen beglichen werden. Die Ansprüche auf Rückzahlung sowie auf Verzinsung können auch nicht geltend gemacht werden, solange und soweit hierdurch die Insolvenz der Emittentin herbeigeführt werden würde. Eine wirksame qualifizierte Rangrücktrittsklausel führt dazu, dass das Nachrangdarlehen nicht als erlaubnispflichtiges Bankgeschäft in der Form des Einlagengeschäfts gem. § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 KWG beurteilt wird. Es besteht jedoch das Risiko, dass die Rangrücktrittsklausel von der Rechtsprechung oder von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nicht als ausreichend angesehen und ein erlaubnispflichtiges Einlagengeschäft bejaht wird. Dies hätte zur Folge, dass der Nachrangdarlehensvertrag zu einem nicht kalkulierten Zeitpunkt rückabgewickelt werden müsste, was zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen kann.
	Fremdfinanzierung auf der Ebene der Emittentin	Es besteht das Risiko, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, gegenüber ihren finanzierenden Banken die Verbindlichkeiten aus den Fremdfinanzierungen zu bedienen, was zur Insolvenz der Emittentin führen kann. Dies kann dazu führen, dass der Anleger die Verzinsung oder die Rückzahlung des Nachrangdarlehens nicht, nicht in voller Höhe oder nicht zu dem vereinbarten Zeitpunkt erhält.
	Geschäftsrisiko, Insolvenzrisiko der Emittentin	Es besteht das Risiko, dass die Emittentin aufgrund ihrer geschäftlichen Entwicklung während der Laufzeit nicht in der Lage ist, die vereinbarten Zinsen in voller Höhe oder zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt zu bezahlen. Es besteht weiter das Risiko, dass die Emittentin nach Ende der Laufzeit nicht oder nicht vollständig in der Lage ist, das Nachrangdarlehen zurückzuzahlen. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin in Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit und somit in Insolvenz gerät. Im Insolvenzfall besteht das Risiko, dass das eingesetzte Kapital vollständig verloren ist (Totalverlust).
	Risiken aus dem Betrieb der Anlagen	Es besteht das Risiko, dass zu wenige Kunden für gewerbliche Wärmelieferung, Mieterstrommodelle und sonstige dezentrale Energieerzeugungsanlagen gewonnen werden können. Es besteht das Risiko, dass sich die Strom- und Gaspreise anders entwickeln als von der Emittentin angenommen und sich dies negativ auf die Erträge aus dem Betrieb der Anlagen und dem Stromverkauf oder die Wettbewerbsfähigkeit der dezentralen Energieerzeugungsanlage im Vergleich zu anderen Stromgestehungsarten auswirkt. Es besteht das Risiko, dass einzelne dezentrale Energieerzeugungsanlagen ausfallen. Es besteht das Risiko, dass sich die für den Bau und Betrieb von dezentralen Energieerzeugungsanlagen relevanten gesetzliche Vorschriften ändern und sich dadurch die Bau-, Betriebs- oder Wartungskosten erhöhen oder nur in begrenztem Maße dezentral erzeugter Strom in das Stromnetz eingespeist werden darf. Die genannten Faktoren können jeweils für sich genommen dazu führen, dass der Anleger die Verzinsung oder die Rückzahlung des Nachrangdarlehens nicht, nicht in voller Höhe oder nicht zu dem vereinbarten Zeitpunkt erhält. Die genannten Faktoren können jeweils auch zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.
	Fungibilitätsrisiko	Die Möglichkeit der Übertragung der Ansprüche aus dem Nachrangdarlehensvertrag ist in tatsächlicher Hinsicht stark eingeschränkt. Es gibt keinen geregelten oder organisierten Markt, an dem Nachrangdarlehen gehandelt werden. Auch Zweitmarkthandelsplattformen stellen keinen gleichwertigen Ersatz für geregelte oder organisierte Märkte dar. Der Anleger trägt daher das Risiko, dass er die Vermögensanlage nicht zu einem von ihm gewünschten Zeitpunkt veräußern kann. Im Falle der Veräußerung trägt der Anleger das Risiko, auf diesem Wege einen Veräußerungserlös unter dem tatsächlichen Wert oder unterhalb des ursprünglichen Investitionsbetrags zu erzielen.
	Dauer der Kapitalbindung	Die Laufzeit des Nachrangdarlehens ist begrenzt bis 31.12.2028. Eine ordentliche Kündigung ist frühestens zum 31.12.2023 und nur mit einjähriger Frist zum Jahresende möglich. Der Anleger trägt daher das Risiko, dass er das in das Nachrangdarlehen gebundene Kapital benötigt, sich aber von dem Nachrangdarlehen nicht zu dem von ihm gewünschten oder benötigten Zeitpunkt trennen kann. Es besteht auch das Risiko, dass das Kapital des Anlegers über das Ende der Laufzeit hinaus gebunden ist, wenn die Emittentin zum Ende der Laufzeit zur Rückzahlung nicht in der Lage ist. In diesem Fall kann aufgrund der Nachrangigkeit der Anspruch des Anlegers auf Rückzahlung des Nachrangdarlehens nicht durchgesetzt werden.
	Einflussnahme auf der Ebene des Anlegers	Der Anleger hat keine Möglichkeit, auf die Geschäftsführung der Emittentin Einfluss zu nehmen. Dem Anleger stehen in seiner Stellung als Nachrangdarlehensgeber aus dem Nachrangdarlehensvertrag auch keine Mitwirkungs-, Informations-, Kontroll- oder Auskunftsrechte zu. Dies kann dazu führen, dass die Emittentin geschäftliche Entscheidungen trifft, mit denen der Anleger nicht einverstanden ist.
6	Emissionsvolumen	Das Emissionsvolumen für Nachrangdarlehen mit einer Verzinsung von 2,0 % beträgt insgesamt € 100.500,00. Die Durchführung der Finanzierung setzt ein Mindestemissionsvolumen in Höhe von € 20.000,00 voraus. Wird das Mindestemissionsvolumen innerhalb der Angebotsfrist (31.12.2019) nicht vollständig gezeichnet, wird die Emission abgebrochen und bereits eingezahlte Beträge werden unverzüglich gem. den gesetzlichen Bestimmungen erstattet.
	Art und Anzahl der Anteile	Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich um Nachrangdarlehen gem. § 1 Abs. 2 Nr. 4 VermAnlG. Anleger erhalten keine Anteile an der Emittentin, sondern nachrangig ausgestaltete Zins- und Rückzahlungsansprüche. Die Mindestzeichnungssumme beträgt € 500,00, der Höchstbetrag unter den Voraussetzungen des § 2a Abs. 3 VermAnlG € 2.500. Unbeschadet dessen ist die Emittentin jederzeit berechtigt, durch gesonderte Beschlussfassung in den Grenzen des § 2a Abs. 3 VermAnlG abweichende Höchstbeteiligungsbeträge festzusetzen. Die Anzahl der Nachrangdarlehen hängt von der jeweiligen Zeichnungshöhe ab. Angesichts der Mindestzeichnungssumme von € 500,00 und dem Emissionsvolumen von € 100.500,00 können maximal 201 Nachrangdarlehensverträge geschlossen werden.
7	Verschuldungsgrad	Der Verschuldungsgrad der Emittentin beträgt auf der Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses zum 31.12.2017 225 % (Fremdkapital / Eigenkapital).
8	Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung	Der Anleger hat während der Laufzeit der Vermögensanlage einen Anspruch auf jährliche Verzinsung des Nachrangdarlehens in Höhe von 2,0 % p.a. Die Auszahlung der Zinsen erfolgt jeweils am 31.12. eines Jahres, erstmals zeitanteilig zum 31.12.2019. Zum Ende der Laufzeit der Vermögensanlage hat der Anleger einen Anspruch auf Rückzahlung des Nachrangdarlehens. Die Ansprüche auf Verzinsung und Rückzahlung sind von dem qualifizierten Rangrücktritt erfasst (siehe Risikohinweise, Ziff. 5).

	Gesamtauszahlungen	Die Emittentin ist auf der Grundlage des Nachrangdarlehensvertrags verpflichtet, während der Laufzeit der Vermögensanlage an die Anleger Zinsen in Höhe von 2,0 % p.a. zu bezahlen und zum Ende der Laufzeit der Vermögensanlage das Nachrangdarlehen zurückzuzahlen. Soweit die in Ziff. 4 „Konditionen der Zinszahlung genannten Voraussetzungen vorliegen, erhält der Anleger einen Endbonuszins von 0,5 % des Nachrangdarlehensbetrages pro Jahr der Laufzeit. Bis zum Ende der Laufzeit der Vermögensanlage sind an den Anleger einschließlich Verzinsung und Rückzahlung des Nachrangdarlehens Gesamtauszahlungen in Höhe von 120 % (bzw. 125 % im Falle eines Endbonuszins) des Nachrangdarlehensbetrags vor Steuern angestrebt (hierbei wird eine Wertstellung zum 01.01.2019 und eine Laufzeit bis zum 31.12.2028 unterstellt). Sie teilen sich in laufende Zinszahlungen, eine Schlusszahlung und eine etwaige Endbonuszinszahlung wie folgt auf: • Zinsen zum 31.12.2019 iHv 2,0 % p.a. des Erwerbspreises ab dem Tag der Wertstellung in 2019; • Zinsen zum 31.12.2019, 31.12.2020, 31.12.2021, 31.12.2022, 31.12.2023, 31.12.2024, 31.12.2025, 31.12.2026, 31.12.2027 und 31.12.2028 iHv jeweils 2,0 % p.a. des Erwerbspreises; • Rückzahlung des Nachrangdarlehens in Höhe von 100% des Erwerbspreises zum 31.12.2028 • Etwaiger Endbonuszins iHv 0,5 % des Erwerbspreises pro Jahr der Laufzeit zum jeweiligen Laufzeitende.
	Auszahlungen unter verschiedenen Marktbedingungen	Für den Fall, dass die Marktbedingungen des Marktes für dezentrale Energieerzeugungsanlagen sich unwesentlich schlechter entwickeln als angenommen, hat dies keine Auswirkungen auf die Rückzahlung und Verzinsung des Nachrangdarlehens. Für den Fall, dass die Marktbedingungen des Marktes für dezentrale Energieerzeugungsanlagen sich deutlich schlechter entwickeln als angenommen, kann die Rückzahlung und Verzinsung der Nachrangdarlehen zu einem späteren Zeitpunkt oder nicht in voller Höhe erfolgen oder vollständig ausbleiben (Totalverlust).
9	Kosten	Der Erwerbspreis entspricht der Höhe des vom Anleger gewährten Nachrangdarlehens. Zusätzliche Kosten über den Erwerbspreis hinaus können dem Anleger entstehen, wenn er anlässlich der Gewährung des Nachrangdarlehens externe Berater hinzuzieht, etwa einen Anlageberater oder Steuerberater. Weitere Kosten können im Erbfall entstehen, wenn die Forderungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag auf Erben oder Vermächtnisnehmer des Anlegers zu übertragen sind und diese sich mittels Erbschein oder sonstiger geeigneter Unterlagen gegenüber der Emittentin zu legitimieren haben. Die genannten zusätzlichen Kosten sind nicht bezifferbar.
	Provisionen	Es fallen keine Provisionen an.
	Zahlungen an die Betreiberin der Internet-Dienstleistungsplattform für Vermittlungsleistungen	Die Betreiberin der Internet-Dienstleistungsplattform erhält von der Anbieterin eine Vergütung in Höhe von € 904,50. Der Erstattungsanspruch der Anbieterin gegenüber der Emittentin wird von der Emittentin nicht aus dem Emissionsvolumen, sondern aus ihrem sonstigen Vermögen bedient.
10	Einfluss der Emittentin auf die Internet-Dienstleistungsplattform	Die Emittentin übt keinen maßgeblichen Einfluss gem. § 2a Abs. 5 VermAnlG auf das Unternehmen, das die Internet-Dienstleistungsplattform betreibt, aus.
11	Anlegergruppe, auf welche die Vermögensanlage abzielt	Die Vermögensanlage richtet sich an Privatkunden gem. §§ 67 Abs. 3 WpHG, die entweder maximal € 1000,00 investieren, oder maximal € 2.500,00 investieren und nach erteilter Selbstauskunft über ein freiverfügbares Vermögen in Form von Bankguthaben und Finanzinstrumenten von mindestens € 100.000,00 verfügen oder deren Anlagebetrag den zweifachen Betrag ihres durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens nicht überschreitet. Die Vermögensanlage kann nur von Mitgliedern der Charlottenburger Baugenossenschaft eG gezeichnet werden. Die Vermögensanlage hat einen langfristigen Anlagehorizont (zehn Jahre), der durch die unter Ziffer 4 benannte Laufzeit bis zum 31.12.2028 definiert ist. Der jeweilige Anleger benötigt Kenntnisse und/oder Erfahrungen im Bereich von Vermögensanlagen und Kenntnis der in Ziffer 5 beschriebenen Risiken der Vermögensanlage. Der jeweilige Anleger muss sich insbesondere bewusst sein, dass ein Verlustrisiko von bis zu 100 % (Totalausfall) besteht und ein Ausfall der in Aussicht gestellten Zins- und Rückzahlung zu seiner Privatinsolvenz führen kann. Er muss bereit sein, diese Risiken zu tragen.
12	Hinweise gem. § 13 Abs. 4 und Abs. 5 VermAnlG	Die inhaltliche Richtigkeit des Vermögensanlagen-Informationsblatts unterliegt nicht der Prüfung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Für die Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar von der Anbieterin oder Emittentin der Vermögensanlage. Der letzte offengelegte Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2017 sowie zukünftige Jahresabschlüsse sind beim elektronischen Bundesanzeiger unter https://www.bundesanzeiger.de in elektronischer Form erhältlich. Ansprüche auf der Grundlage einer in diesem VIB enthaltenen Angaben können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.
13	Sonstige Hinweise	Dieses VIB stellt kein öffentliches Angebot und keine Aufforderung zur Zeichnung des Nachrangdarlehens dar.
	Besteuerung	Die Zinsen aus dem Nachrangdarlehen unterliegen der Einkommenssteuer. Von der Emittentin werden keine Steuern abgeführt. Die Besteuerung ist von den individuellen Verhältnissen des Steuerpflichtigen abhängig. Es wird die Beratung durch einen Steuerberater empfohlen. Grundsätzlich sind die vom Anleger vereinnahmten Erträge in der Steuererklärung zu berücksichtigen.
	Verfügbarkeit des VIB	Das VIB ist bei der Emittentin, Berliner Energieagentur GmbH, Französische Str. 23, 10117, verfügbar.

Mit nachfolgender Unterschrift bestätige ich vor Vertragsschluss die Kenntnisnahme des auf Seite 1 genannten Warnhinweises.

Ort, Datum

Name und Vorname des Anlegers/der Anlegerin

Unterschrift des Anlegers/der Anlegerin